

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 22.

Mittwoch den 3. Dezember

1873.

Den 1. g. „Altkatholizismus“ betr.

An den hochwürdigen Clerus der Erzdiocese bad. Antheils.

Wie wir vernommen, werden gegenwärtig von den 1. g. „Altkatholiken“ die größten Anstrengungen gemacht, um die Gläubigen zu bewegen, die von Konstanz ausgehende Adresse zu unterzeichnen, in welcher die II. Kammer der badischen Landstände um Sicherstellung der 1. g. Rechte der „Altkatholiken“ an das katholische Kirchen- und Pfründevermögen angegangen wird.

Um das katholische Volk vor diesen Agitationen, welche seine heiligsten Güter bedrohen, zu bewahren, wird der hochw. Clerus nicht ermangeln, in geeigneter Weise dasselbe auf der Kanzel und im Privatverkehr zu belehren und ernst und liebevoll zu ermahnen, die fragliche Adresse nicht zu unterschreiben.

Nachdem die Verhandlungen und Beschlüsse des im letzten September zu Konstanz abgehaltenen dritten „Altkatholiken-Congresses“ veröffentlicht sind, muß es gewiß Jedem einleuchten, daß Leute, die nicht bloß von katholischen Glaubenslehren, sondern sogar von der katholischen Glaubensregel sich losgesagt haben, die dem katholischen Behr- und Hirtenamt den Gehorsam versagen, die sich unter eigenen Vorstehern und mit einer dem göttlichen und kirchlichen Recht ganz widersprechenden Verfassung zu einer eigenen, von dem sichtbaren Oberhaupt und den rechtmäßigen Bischöfen der kathol. Kirche losgetrennten, Religionsgesellschaft constituiren; die sich ferner hartnäckig weigern, ihre Pflichten gegen die katholische Kirche zu erfüllen, auch auf keine kathol. Christen zustehenden kirchlichen Rechte Anspruch machen können. Dadurch, daß sie durch ihr eigenes Verhalten aus der katholischen Kirchengemeinschaft sich ausgeschlossen, haben sie sich selbst aller kirchlichen Gnaden und Wohlthaten, Rechte und Güter verlustig gemacht. Sie haben deshalb auch keine Rechtsansprüche auf katholisches Kirchen- und Pfründevermögen. Und so wenig es der weltlichen Gewalt zusteht, darüber zu entscheiden, was zur Lehre der katholischen Kirche gehört und was nicht; welche die Bedingungen seien, um als Mitglied der Kirche rechtlich gelten zu können und welche nicht, ebenso wenig hat sie die Befugniß, Solche, die von der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche anerkannt werden können, in den Besitz und Genuß des katholischen Kirchenvermögens, kirchlicher Aemter und Einkünfte zu setzen.

Die Staatsregierung selbst hat von jeher nur diejenige Kirchengesellschaft, die von dem Papste und den mit ihm verbundenen Bischöfen, als den Trägern der Kirchengewalt, regiert wird, als katholische Kirche angesehen und anerkannt. Sie käme somit mit sich selbst in Widerspruch, wollte sie Solche, die dem Papste und den mit ihm verbundenen Bischöfen sich nicht unterordnen, vielmehr gegen sie sich auflehnen, sogar deren Rechtmäßigkeit bestreiten, noch als berechnigte Mitglieder der katholischen Kirche betrachten. Die Regierung kann dies bezüglich der 1. g. „Altkatholiken“ um so weniger thun, seitdem diese sich einen eigenen „Bischof“ gewählt, der grundsätzlich und thatsächlich jede Gemeinschaft mit dem Papste zurückweist und selbstverständlich auch von diesem und den katholischen Bischöfen nicht anerkannt wird. Darnach erscheinen selbst nach den einfachsten allgemeinen Rechtsgrundsätzen die 1. g. Alt-katholiken als eine eigene von der katholischen Kirche losgetrennte Religionsgesellschaft, die keinen Anspruch auf die Rechte und Güter der römisch-katholischen Kirche hat.

Katholiken, welche die fragliche Adresse unterzeichnen, versündigen sich daher an ihrer Kirche, indem sie freiwillig die Hand bieten zur Begünstigung des Abfalles von derselben, und daß sie schwer beschädigt werde.

Der hochw. Clerus wolle Solches mit Bezug auf unsere Hirten schreiben vom 16. Januar d. J. (Anzeigebblatt No. 2) und vom 2. Februar d. J. (Anzeigebblatt No. 4), aus welchen erforderlichen Falls einzelne Stellen nochmals vorzulesen sind, den Gläubigen recht eindringlich ans Herz legen; und wir hoffen und vertrauen, daß dieselben auch den neuesten Versuchungen zur Vossagung von der Kirche Christi, die eben die römisch-katholische Kirche ist, standhaft und siegreich widerstehen werden. Um dazu die Gnade von Gott zu erfliehen, soll in jeder Pfarrkirche eine feierliche Betstunde vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten an einem der nächsten Tage zu beliebiger Stunde und in beliebiger Weise abgehalten werden.

Freiburg, den 27. November 1873.

† **Lothar v. Kübel,**  
Erzbisthumsverweser.

---

### Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

#### I.

**Gausen an der Aach**, Decanats Hegau, mit einem Einkommen von 800 fl. und mit der Verbindlichkeit, eine zu 5% verzinsliche Provisoriumschuld, welche auf 1. Januar 1873 noch 23 fl. 4 kr. betrug, durch eine jährliche Zahlung von 6 fl. zu tilgen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Innern einzureichen.

#### II.

**Menzenschwand**, Decanats Waldshut, mit einem Einkommen von beiläufig 1000 fl.

**Neckargemünd**, Decanats Heidelberg, mit einem Einkommen von beiläufig 900 fl.

**Möggingen**, Decanats Stockach, Pfarrei, mit einem Einkommen von beiläufig 850 fl.

**Neckarelz**, Decanats Mosbach, mit einem Einkommen von beiläufig 800 fl.

Die Bewerber um diese Pfründen haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung an Seine Bischöflichen Gnaden, den Hochwürdigsten Herrn Erzbisthumsverweser zu wenden.

#### III.

**Diggeringen**, Decanats Stockach, mit einem Einkommen von beiläufig 850 fl. und mit der Verbindlichkeit, den Meß- und Communionwein zu stellen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Präsentation bei dem Herrn Franz Freiherrn von und zu Bodmann innerhalb sechs Wochen einzureichen.